Oberschlesisches Wochenblatt

oder

Nützliches Allerlei für alle Stände.

36tes Stük. Ratibor, den 3ten September 1803.

Moralische Gegenstände.

Ueber die öffentlichen Hinrichtungen, und den Einfluß, den sie auf die Moralität des Volks haben.

(Beschluß.)

Dritter Abschnitt.

Wenn nun aus den angeführten Gründen erhellet, daß nach unsern gegenwärtigen Verhältnissen im gesellschaftlichen Zustande Todesstrafen nicht ganz aufgehoben werden können; daß sie aber ihrer Natur nach die höchsten aller möglichen Strafen sind; daß kein Beisatz von Rache irgend eine Strafe begleiten darf, und endlich, daß einer ihrer Zwekke, das Beispiel, auf eine Art erreicht werden muß, die keine schädlichen Folgen für die Sittlichkeit der Menschen von einer andern Seite erzeugt, so folgt:

1) Man muß Todesstrafen beibehalten.
2) Man muß sie blos als eine Remotion für immer aus der menschlichen Gesellschaft ansehen, und daher
3) nie durch Qualen verstärken, welche blos das Gepräge der Rache führen, und endlich
4) muß man sie nicht öffentlich vollziehen, wenigstens alle unberufenen Zuschauer davon entfernen, weil es ihrer Moralität nachtheilig wird, Zeugen davon zu seyn.

Um alle diese Forderungen zu erfüllen, würden vermehrte Feierlichkeiten bei der Publikation des Todesurtheils, oder des sogenannten hochnothpeinlichen Halsgerichts, zwekmäßig den Eindruk verstärken, welcher der Menge verschaft werden soll. Die Vollziehung des Urtheils und die Art des Todes müßte mit einem Schleier bedekt werden. Vor einer Versammlung eigends dazu beeidigter Männer, welche gleichsam als Deputirte des Volks dabei erschienen, müßte dem Verbrecher der Tod auf eine Art gegeben werden, die ihn so schnell wie möglich herbei führte.

In dem Urtheile würde blos der Name des Verbrechers und das Verbrechen angeführt

es würde dann heißen: er ist des Todes schuldig befunden. Die Art der Exekution bliebe dann ein Geheimniß, und daher eines jeden Einbildungskraft überlassen, sich ihn mit beliebigen Farben vorzumalen. Es blieben den Gesetzen gleichwohl Wege genug übrig, die Strafe zu schärfen oder zu mildern, so könnte z. B. erkannt werden, daß der Verbrecher bei der Publikation des Urtheils gegenwärtig seyn müßte, oder daß diese ohne seine Gegenwart, allemal aber an öffentlichen Orten mit großen Feierlichkeiten geschähe. Denn jedes Mitglied der Gesellschaft muß von der Würksamkeit der Gesetze und von seiner eigenen Sicherheit unter ihrem Schutze lebendige Ueberzeugung erhalten. Ferner könnte erkannt werden, daß der Körper des Gerichteten nach der Exekution öffentlich ausgestellt würde oder nicht, ein stilles Begräbniß erhielte, oder von Bütteln durch die Straßen geschleift und von ihnen begraben würde. Alle diese Grade in der Strafe würden, wenn sie mit dem Grade des Verbrechens verhältnißmäßig erkannt würden, die Menschheit nicht beleidigen und von keiner Grausamkeit begleitet seyn.

Da der Obrigkeit alles daran liegt, das Zutrauen des Volks zu besitzen, und nicht allein rein von aller Ungerechtigkeit zu bleiben, sondern auch allgemein für gerecht gehalten zu werden, so würde man den beeidigten Männern folgende Pflichten aufzulegen haben:

1) sich von der Intendität der durch Urtheil und Recht geächteten Person vollkommen zu überzeugen. Es müßte ihnen

2) eine rechtliche Ueberzeugung von der Schuld des Delinquenten gegeben werden, weil sie durch ihre Gegenwart bei der Exekution die Gerechtigkeit des Urtheils bestätigen sollen, mithin dem Ganzen dafür verantwortlich sind;

3) würden sie sonach der Vollziehung des Urtheils vom Anfange bis zum Ende beiwohnen müssen, und nachher dieselbe, jedoch ohne die Art des Todes zu erwähnen, mit Feier zu publiciren haben.

Wenn hoher Ernst und eine angemessene anständige Feier diese erste unter den ernsten Handlungen begleiteten; wenn die Formalitäten dabei richtig auf das Publikum berechnet sind, dem man einen tiefen Eindruk verschaffen will, so werden sie sicher ihren Zwek weniger verfehlen, als bisher. Die Handlung selbst würde auf diese Art den Karakter der nothgedrungenen Strafe behalten, ohne von dem schädlichen Einfluß auf die erwekte Rach- und Blutgier der Zuschauer begleitet zu seyn.

Endlich wäre sie für die Menschlichkeit, die man gleichwohl immer selbst in einem Verbrecher zu respektiren hat, nicht beleidigend. Anstatt daß jetzt ein Unglüklicher, der nun einmal seine Existenz unter den Menschen verwirkt hat, unter dem fühllosen, mit seiner eigenen Stimmung so ganz kontrastirenden Betragen der Zuschauer sterben muß; anstatt daß ein lärmendes, wildes Geräusch die Sammlung seiner Seele in diesem wichtigsten Augenblikke unterbricht, und sein Herz mit Bitterkeit ge-

gen den Leichtsinn und die Gleichgültigkeit seiner Mitmenschen noch zuletzt erfüllen muß, würde er von feierlicher Stille begleitet, oft noch den Trost haben, eine Thräne des ächten Mitleids zu erblikken. So sehr, wie schon gesagt ist, bei öffentlichen Hinrichtungen die Stimmung des Mitleids mit einem Verbrecher, wenn sie bei dem großen Haufen erwekt wird, den Gesetzen nachtheilig ist, so unbarmherzig ist es auf der andern Seite, wenn die Scene so angelegt wird, daß man ihm diesen Trost ganz entzieht.

Von dieser vorgeschlagenen Art der Exekution würde man noch den Vortheil haben, eine Diskretion in Händen zu behalten, die so gerecht, als billig ist: nemlich die Ungerechtigkeit zu verhindern, daß die Strafe, die ein Verbrecher verwürkt hat, und die an ihm vollzogen wurde, sich nicht über seine ganze Sippschaft ausdehne.

Unstreitig erzieht sich der Staat dadurch neue Missethäter selbst, wenn er nicht Maaßregeln ergreift, die einem so schädlichen Vorurtheile steuern. Warum sollen Unschuldige eine That büßen, weil ihr Blutsverwandter sie beging? In Frankreich mußten vormals die Nachkommen eines öffentlich Hingerichteten bis in das vierte Glied die Schmach desselben tragen. Sie waren von allen Korporationen, Gilden, Zünften, kurz beinahe von dem gesellschaftlichen Verein ganz ausgeschlossen. Man versperrte ihnen mithin flissentlich den Weg zu den ächten Motiven der Sittlichkeit und Tugend.

Wenn man in diesem Lande die Annalen der Kriminaljustiz nachsuchte, so würde man sicher finden, daß die Verbrechen sich in solchen geächteten Familien am häufigsten fortpflanzten. Welche Schranken hat der Ehrlose nicht schon überstiegen? Wie schwer wird es ihm, sich aus der Tiefe hinauf zu schwingen, wenn er bei keiner seiner Handlungen auf die gute Meinung anderer rechnen darf. Ist nun gar die Makel, die auf ihm ruhet, ein Zufall, der ihn unverschuldet, noch dazu gesetzmäßig traf, so wird er, je tiefer er die Last dieses Rechts fühlt, nur desto stärker gegen die Menschen, welche er als Urheber davon ansehen muß, erbittert werden. Wer von andern gar keine Gerechtigkeit zu erwarten hat, wer immer mißverstanden, verkannt und beargwöhnt wird, der muß einen hohen Grad von sittlicher Bildung erlangt haben, wenn er resignirt genug bleibt, dies alles zu dulden; öfterer werden Mangel an Gelegenheit und Trägheit die Ursachen seyn, wenn er nicht durch schwere Verbrechen das vorgefaßte Urtheil der Menge bestätigt, als daß ihm hohe schöne Bewegungsgründe, der ihn niemand fähig hält, abhalten sollten.

In England ist der Fall umgekehrt, und wenn man will, das andere Extrem. Der Lord bewahrt so gut das Bildniß seines gehenkten Blutsverwandten unter seinen Familiengemählden auf, als desjenigen, der in der Schlacht fiel. Wahrscheinlich ist diese Sitte aus ältern Zeiten, da England an politischen Erschütterungen litte, herzuleiten. Die Nachkommen sahen mit Wohlgefallen die Bildnisse

ihrer Vorfahren, welche stark genug waren, um Märtyrer ihrer politischen Meinungen zu werden. Sie fielen von der Hand der Stärkern und nach diesem ersten Naturgesetze. Vielleicht nahmen andere ihre wegen würklicher und schändlicher Verbrechen gerichteten Anverwandten darum eben so auf, um sich und andern die wahre Ursache ihres Todes zu verbergen.

Diese Sitte giebt zu einer Gleichgültigkeit gegen eine von den Gesetzen verhängte Strafe Anlaß, welche diesen gewiß nicht heilsam ist. Denn, wenn gleich die Strafe an sich selbst nicht ehrlos macht, so war sie doch nichts weniger wie gleichgültig für den guten Namen dessen, der sie verdient erlitt, und für die gute Meinung, die man von ihm hegen konnte, und also kann der Anblik eines solchen Menschen, der diese unter seinen Mitbürgern verlor, auch im Bilde nicht wohl thun.

In Deutschland und in allen Ländern, wo es Hochgerichte giebt, an welchen die Ueberbleibsel eines Mißethäters vermodern müssen, sind diese höchst wahrscheinlich der Grund, warum sich für die Anverwandten des Gerichteten die Nebenidee eines ihnen überkommenen Schimpfs in frischem Andenken des Volks erhält.

So lange noch ein Fetzen, ein Gebein am Hochgerichte schwebt, erzählt der Vorüberziehende nicht allein die That dessen, dem dies Ueberbleibsel ehemals angehörte, sondern er zeigt mit Fingern auf die Anverwandten derselben, und so pflanzt sich die unverdiente Schande fort. Ohnehin ist man geneigter, denjenigen mit Argwohn zu verfolgen, der einen gehenkten Dieb unter seinen Anverwandten hat, ihn wenigstens für bescholtener zu halten, als den, der, eben so ohne sein Zuthun, ein solchen Blutsfreund nicht hat, warum will man dies Vorurtheil durch ein Denkmal verewigen helfen?

Die Hochgerichte sind gemeiniglich so nahe an den Landstraßen angelegt, daß die Reisenden, sie mögen wollen oder nicht, dem ekelhaften, scheußlichen Anblikke nicht ausweichen können. Welchen Nutzen, welchen Zwek mag diese Einrichtung haben? Welche Idee verband man mit diesen den Mißethätern errichteten Denkmälern?

Mehrmals ist es namentlich uns Deutschen vorgeworfen worden, wir seyen zu gleichgültig gegen unsere großen Männer, um ihrem Andenken eine Säule zu setzen, nur unsern Spitzbuben und Mördern würden sie durch Galgen und Rad errichtet. Warum wollen wir diesen Vorwurf verdienen? Soll es etwa den Straßenraub verhindern, oder die Straßenräuber aus den Grenzen eines Landes verscheuchen, wo man ihnen ein solches Memento mori aufstellte? Oder sollen die Reisenden eine anschauliche Versicherung von der Wachsamkeit der Polizei erhalten, will man sie von dem beruhigenden Schutze derselben lebhaft auf diese Art überzeugen?

Wahrlich, es giebt kräftigere Mittel, um diesen Zwek zu erreichen, denn sind nicht diese

Merkzeichen gleichwohl eben so viele Beweise von der Möglichkeit, die wachsame Polizei zu hintergehen? Ohne Zweifel ist in jenen Zeiten, da herumstreifende Räuber die Sicherheit der Straßen weit öfterer bedroheten, die Sitte entstanden, sie an dem Orte, wo sie die That begingen, bei der sie ergriffen wurden, auch auf eben der Stelle zu bestrafen. Man glaubte dabei das Beispiel zu verewigen, und dem Volke die Folgen eines Verbrechens lebendiger vor Augen zu stellen.

Vielleicht hatte die Einrichtung damals ihren Nutzen, aber wie höchst selten mag jezt ein solcher augenbliklicher Eindruk eine dauernde Würkung hervorbringen? Zwar giebt es in manchen Kriminalakten angeführte Beispiele, da Missethäter vorgeben, von dem Anblikke eines Hochgerichts so erschüttert gewesen zu seyn, daß es ihnen unmöglich gefallen wäre, eine That in dieser Stimmung zu vollführen, die schon vorher in ihrer Seele beschlossen ward. Aber weit entferntere sinnliche Eindrükke bewürken oft dergleichen Aufschub, bei dem für die Moralität des Menschen, der sie empfing, wenig oder gar nichts gewonnen wurde. Ueberdem sind solche Angaben meistentheils äusserst unzuverlässig, denn selten sind die Menschen der Art fähig, das richtig zu beurtheilen, zu entwikkeln und auseinander zu sezzen, was in ihnen vorging, und sie schreiben es Ursachen zu, die sie gar nicht verstehen. Jemand endlich, der blos die Ausführung einer That bis zur gelegenen Zeit verschiebt, ist noch sehr weit von dem Zustande entfernt, da er, durch Ueberzeugung von ihrer Unsittlichkeit, unfähig wird, sie überall zu begehen.

Ohne in Spitzfindigkeiten zu gerathen, möchte es wohl schwer seyn, den Nutzen dieser ekelhaften Denkmäler der Missethaten noch von mehreren Seiten aufzusuchen, dagegen sind aber diese Hochgerichte der Siz, von dem Aberglauben und Gespenstermährchen ausgehen. Wo hat man nicht die abentheuerlichsten Geschichten von solchen Orten? sie sind geeignet, sie in Umlauf zu bringen und fortzupflanzen. Jeder, dem sein Weg, besonders in den schauerlichen Stunden der Nacht, vor einem solchen Schrekkensorte vorbei führt, ist schon durch den scheußlichen Anblik, den er am Tage von dem an den Galgen schwebenden Leichnam hatte, in einer von widrigen Empfindungen erregten Stimmung. Bei starken körperlichen Bewegungen ist ohnehin die Phantasie immer erhitzter und mithin fähiger, lebhafte Eindrükke, die sie vorher empfangen hat, mit stärkern Farben wieder zu geben.

Wer kennt nicht aus eigener Erfahrung die Karrikaturen, welche in solchen Augenblikken der Erhitzung zur Welt kommen? Hier wird ein ruhig grasender Schimmel ein hohlängiges Ungethüm, Unken, Eulen und Frösche werden der deutliche Wiederhall vom Aechzen und Seufzen des Gerichteten, ja man sieht in Lufterscheinungen die ganze Wiederholung der Exekutionsscene. Mehrere, wenn sie erst ein Mährchen von dem sogenannten unrichtigen Orte wissen, machen ähnliche Erfahrungen, sie erzählen einander, was sie gesehen, gehört und empfunden zu haben glauben; dies wurde natürlich von allen gesehen, gehört und empfunden, nur mit dem Unterschiede, daß einer

besser erzählt, wie der andere, und durch Zusätze, die entweder die Furcht oder ihre Rechtfertigung ihm eingab, verbessert.

Jede Wiederholung einer solchen Geschichte ist ein neuer Beleg für die Wahrheit der eigenen Erfahrungen. Von nun an preßt ein kühlendes Abendlüftchen hier Angstschweiß aus; dieser schauerliche Ort giebt der Phantasie Flügel und den Füßen Gewichte, und mit emporgesträubten Haaren werden stets neue Erfahrungen zur Bestätigung der ältern gemacht.

Es giebt Volkssagen, welche den Fetzen, den Reliquien gerichteter Missethäter magische Kräfte beilegen. Diese werden auf abergläubige Art von dem Hochgerichte in gewissen dazu geeigneten Stunden abgeholt, und zu allerlei albernen Proceduren verwendet. Eine Diebeshand, die in der Lebenskraft ein zerstörendes gefürchtetes Werkzeug war, wird, nachdem sie verdorrte, ein wohlthätiges, nützliches Instrument. Welche Begriffe von der Verwendung der Kräfte in der Natur kommen durch Aberglauben zum höchsten Nachtheil des menschlichen Geistes in Umlauf!

Werden nicht sorgsame Eltern den Händen unverständiger Kinder Messer und Scheeren entwenden, weil sie sich schaden, wenn gleich Messer und Scheeren in Verständiger Händen nützliche Instrumente abgeben können?

Doch der Verfasser bricht hier ab, und wünscht nur, daß seine Vorschläge in Hinsicht der öffentlichen Hinrichtungen mit eben der Liebe für das gemeine Beste geprüft werden möchten, mit der er sie that.

* * *

Gesundheitskunde.

Erinnerungen in Betreff der physischen Erziehung in den ersten Jahren der Kindheit.

(Fortsetzung.)

Endlich ist es noch nöthig, bei dem Kaltwaschen schnell zu seyn, und dasselbe in kurzer Zeit zu beenden. Eine allzu lange Anwendung des kalten Wassers würde die Wärme in einem zu beträchtlichen Grade entziehen, einen von dem vorigen sehr verschiedenen, also einen krankhaften Zustand hervorbringen. Erkältung würde nothwendig mit allen den Uebeln, die sie begleiten, dennoch erfolgen. Sie kann aber unmöglich entstehen, wenn das Abtroknen des benetzten Körpers schnell genug und unter Reiben geschieht. In der wichtigen Anwendung dieses Mittels liegt das große Geheimniß, vor einer Menge von Krankheiten zu schützen, welche jetzt die unangenehmen aber sehr getreuen Begleiter der meisten Kinder und sehr vieler Erwachsenen sind.

Täglich werde daher dies wohlthätige Verwahrungsmittel gegen Krankheiten angewandt, und selbst kleine Unpäßlichkeiten untersagen dasselbe durchaus nicht.

Mit der Anwendung des Kaltwaschens verbindet man mit dem größten Nutzen den Gebrauch des B a d e n s. Gesetzt auch, daß Kinder nach der angegebenen Vorschrift täglich gewaschen und mit frischer Wäsche versehen werden, so erzeugt sich doch gar leicht bei die-

sen bekanntlich sehr unsaubern Geschöpfen ein scharfer Schmutz auf der Haut, der die Thätigkeit dieses wichtigen Organs stört, und die Entstehung mancher Krankheiten, besonders der Hautkrankheiten, begünstigt. Der unangenehme Geruch, welcher selbst bei der größten Reinlichkeit nicht vermieden werden kann, giebt einen Beweiß von der Wahrheit unserer Behauptung.

Das öftere Baden erhält die Reinlichkeit am aller vollkommensten, und es frägt sich nur, was für Bäder am zuträglichsten sind, die kalten, die lauen oder die warmen? Es war eine Zeit, und diese ist noch so gar lange nicht verstrichen, in der man durch den Gebrauch kalter Bäder den Kindern am sichersten einen hohen Grad der Festigkeit und der Stärke zu geben glaubte. Allein man verfehlt dabei ohne Zweifel diese gute Absicht. Die zu lange fortwürkende Kälte bei dem Bade entzieht zu viel Wärme, und es fehlt an demjenigen Stoffe, der das Wachsthum und das Gedeihen wie in der ganzen Natur, so auch in dem belebten menschlichen Körper, befördert.

Das kalte Baden kann also in der frühern Periode des menschlichen Lebens zur Befestigung der Gesundheit auf keine Weise empfohlen werden. Noch zweckwidriger würde das warme Baden seyn. Durch eine so starke Einwürkung, als dieses Mittel zuwege bringt, wird der sehr empfindliche Körper zarter Kinder auf eine kurze Zeit zu einer übermäßigen Anstrengung gebracht, die Würksamkeit aller Theile desselben wird beträchtlich vermehrt, aber gerade darin liegt der Grund der kurz nachher eintretenden Schwäche und Erschlaffung derselben.

Also nur das laue Baden kann als brauchbar und nützlich benutzt werden, aber von diesem dürfen wir uns dann auch ungemein viel versprechen. Der Reinlichkeit, welche dadurch unterhalten wird, wollen wir hier nicht weiter gedenken, wir wollen hier nur an den sanften Reiz des lauen Wassers erinnern, wodurch vorzüglich die Haut, aber mit dieser auch jeder Theil des Körpers oft neues Leben und neue Stärke erhält.

Das behagliche süße Gefühl nach einem solchen Bade erweiset den großen Nutzen desselben gegen jeden Widerspruch. Nur durch dieses Mittel können wir die schwächliche Beschaffenheit zarter Kinder auf eine diesem Alter angemessene Art verbessern, und dadurch manche in ihnen gewöhnliche Krankheiten abwenden. Indem wir den Kleinen die Empfindlichkeit der Haut mindern, entziehen wir sie so manchen krankhaften Einflüssen, und legen dadurch den ersten Grund zu einer recht dauerhaften Gesundheit.

Die Temperatur des lauen Bades kann zwischen 24 und 28 Graden nach dem Reaumurschen Thermometer seyn. Man sehe dabei auf die Konstitution des Kindes, und lasse ein schwächliches Kind wärmer, ein stärkeres Kind kälter baden; doch wird man gut thun, bei dem ersten den Grad der Wärme des Bades allmählich zu verringern.

Was die Zeit betrift, während welcher das Kind in dem Bade sich aufhalten kann, so muß noch in Betreff dieses auf das Alter des Kindes genaue Rüksicht genommen werden. Bei ganz zarten Kindern wird es hinreichend seyn, das Bad eine halbe Viertelstunde fortzusetzen, nach und nach kann eine ganze Viertelstunde, und in der Folge noch längere Zeit dazu verwandt werden. Die Würksamkeit des Bades wird dadurch beträchtlich verstärkt, wenn man die Kleinen, die sich in dem Bade befinden, mit einem Schwamm oder einer andern weichen Substanz sanft streicht und reibt. Bei dem Herausnehmen und Abtroknen des Kindes kommt es vorzüglich darauf an, daß beides schnell genug geschieht, sonst kann sehr leicht eine Erkältung mit allen ihren üblen Würkungen die Folge davon seyn. Am besten ist das Troknen mit erwärmtem Flanell zu verrichten, weil dieser die Feuchtigkeit schneller und leichter aufnimmt, als andere Tücher, und ausserdem noch durch einen gelinden Reiz, den er bewürkt, die Thätigkeit der Haut befördert.

(Die Fortsetzung folgt.)

Land- und Hauswirthschaft.

Die Dintenflekke aus der Wäsche zu bringen.

Zitronensaft und Sauerkleesalz sind die gewöhnlichsten Mittel dazu, aber das wohlfeilste und eben so sichere Mittel ist Scheidewasser, vor dem man sich nicht fürchten darf. Ein oder zwei Tropfen davon auf einen mit bloßem Wasser eingetränkten Dintenflek getröpfelt, lösen ihn völlig auf, und thun der Wäsche keinen Schaden.

Vermischte Nachrichten.

Zu vermiethen.

Die dem hiesigen Kollegiat-Stifte zugehörige Kapitular- und Dekanat-Residenz ist nebst dem Garten zu vermiethen, und von Michaelis an zu bewohnen. Nähere Auskunft ist bei mir zu erfahren.

Ratibor den 2ten September 1802.

Joh. Nep. Zolondek,
Prälatus Custos und Kanonikus.

Getreide-Preise

den 1. September 1803.

Breslauer Scheffel.	Rthlr.	sgr.
Bakk-Waizen	-	-
Roggen	1	22
Gerste	1	14
Erbsen	-	-
Hafer	-	24